

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für die Friedhöfe der Region Bad Oeynhausen**

**des Friedhofsverbandes**

**im Ev. Kirchenkreis Vlotho**

**vom 11. Oktober 2024**

**Der Vorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### **(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	156,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	440,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhezeit 30 Jahre)	440,00 €
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	790,00 €
e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an Friedhof Volmerdingsen (Ruhezeit 40 Jahre)	790,00 €
f) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	595,00 €

#### **(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.775,00 €
b) Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen (Ruhezeit 40 Jahre)	1.775,00 €
c) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.430,00 €
d) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	575,00 €
e) Blumenwiese Erdbestattung Friedhof Wittekindshof (Ruhezeit 30 Jahre)	2.611,00 €

f) Urne am Brunnen Friedhof Wittekindshof (Ruhezeit 30 Jahre) 2.370,00 €

### **(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 915,00 €

b) Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 915,00 €

c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 780,00 €

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 30,50 €

e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr 30,50 €

f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 26,00 €

### **(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.875,00 €

b) Rasen Erdbestattung je Grab Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre) 1.875,00 €

c) Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.530,00 €

d) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr 62,50 €

e) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr 62,50 €

f) Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 51,00 €

g) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber 575,00 €

h) Urnengrabstätte im Memoriamfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.908,00 €

i) Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memoriamfeld je Grab und Jahr 63,60 €

j) Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memoriamfeld 475,00 €

k) Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.599,00 €

l) Verlängerungsgebühr Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzung 53,30 €

zungen je Grab und Jahr

m)	Liegendes Grabmal Gemeinschaftsfeld rund aus Multicolor	235,00 €
n)	Grab im Gemeinschaftsfeld „Urnen an Waldesrand“ je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.467,00 €
o)	Verlängerungsgebühr Grab „Urnen am Waldesrand“ je Grab und Jahr	48,90 €
p)	Grabbeschilderung an Stele „Urne am Waldesrand“ je Platte inkl. Montage	405,00 €
q)	Partnergrab für zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.600,00 €
r)	Verlängerungsgebühr Partnergrab für zwei Urnen je Jahr	120,00 €
s)	Grabplatte an Stele im Partnergrab je Beisetzung	265,00 €

**(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.050,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00 €
c)	Keramikplatte für Baumgrab	125,00 €
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	235,00 €

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr i.H.v. 14,00 € je Grab erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation

- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen  
in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

## § 6

### Bestattungsgebühren

#### (1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	305,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	573,00 €
d) Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	125,00 €
e) Urnenbeisetzung	405,00 €
f) Abräumen der Kränze bei Urnenbeisetzungen	38,00 €

#### (2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer	128,00 €
b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	262,00 €
c) Ausschmückung der Friedhofskapelle	75,00 €
d) Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Altstadt	155,00 €
e) Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	23,00 €
f) Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung	83,00 €

## § 7

### Gebühren für Umbettungen

#### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	717,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.433,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	851,00 €

## **(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	150,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	412,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	860,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	446,00 €

## **(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	100,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	305,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	573,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	405,00 €

### **§ 8**

#### **Sonstige Gebühren**

(1)	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	80,00 €
(2)	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	30,00 €
(3)	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	38,00 €
(4)	Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
(5)	Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	30,00 €
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	80,00 €
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	40,00 €
(9)	Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	27,00 €
	a) Verwaltung / je Stunde	42,00 €
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

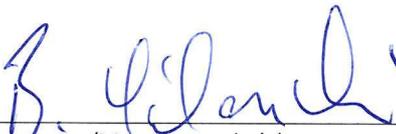
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07. Februar 2023 für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 11. Oktober 2024

Die Friedhofsträgerin

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende(r))



\_\_\_\_\_  
(Mitglied Verbandsvertretung)



\_\_\_\_\_  
(Mitglied Verbandsvertretung)







In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes  
des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho  
vom 11. Oktober 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. November 2027 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.02-5370/01

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Detmold, den 19. November 2024



Bezirksregierung  
Im Auftrag

